



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

z.: 1 A 308/11 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Jörg Bergstedt,
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

Klägers,

g e g e n

den Landkreis Börde, vertreten durch den Landrat,
Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,

Beklagter,

Streitgegenstand: Versammlungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 18. Februar 2013 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Viecens, den Richter am Verwaltungsgericht Zehnder, den Richter am Verwaltungsgericht Jostschulte sowie die ehrenamtlichen Richter Kretschmer und Lippelt für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass die räumliche Beschränkung einer von ihm angemeldeten Versammlung rechtswidrig war.

Am 05. und 06.09.2011 veranstaltete die Braunschweig Stiftung auf ihrem Betriebsgelände das jährlich stattfindende InnoPlanta-Forum. An diesen beiden Tagen beabsichtigten Befürworter und Gegner der Gentechnik ihre Meinung zu dieser Veranstaltung kundzutun.

Am 07.07.2011 meldete das „Forum Grüne Vernunft e. V.“, ein Gentechnikbefürworter, vertreten durch den Versammlungsleiter, Herrn Harnisch, für den 05.09.2011 von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und für den 06.09.2011 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr jeweils eine Versammlung für den Zufahrtsbereich des Schaugartens Üplingen, Badelebener Str. 12 in Üplingen ein. Mit Bescheid vom 29.08.2011 schränkte der Beklagte diese beiden Versammlungen an. In Ziffer 1 des Bescheides wies der Beklagte der Versammlung des Herrn Harnisch die Fläche an der Badelebener Straße in Üplingen, aus Richtung Badeleben kommend, links, hinter der Zufahrt zum Stiftungsgut zu. Die Lage dieser Fläche skizzierte der Beklagte in einer Karte, die er zum Bestandteil des Bescheides erklärte.

Herr Jessen, ein Gentechnikgegner, meldete am 11.08.2011 für den 05. und 06.09.2011 im direkten Umfeld der BioTech-Farm eine Versammlung an. Auch diese Versammlung schränkte der Beklagte ein. Im Ziffer 1 des Beschränkungsbescheides vom 30.08.2011 wies er der von Herrn Jessen angemeldeten Versammlung die Fläche an der Badelebener Straße, aus Richtung Badeleben kommend rechts, gegenüber der Zufahrt zur Stiftung zu. Auch die Lage dieser Fläche skizzierte der Beklagte in einer Karte, die er zum Bestandteil des Bescheides vom 30.08.2011 erklärte.

Am 06.09.2011 gegen 8.30 Uhr befand sich im Bereich der Zufahrt des Betriebsgeländes der BioTech-Farm ein 6 m hohes dreibeiniges Gestell. Teilnehmer der von Herrn Jessen angemeldeten Versammlung hatten das Gestell erklettert. Anschließend wurde es durch die Polizei bzw. Feuerwehr entfernt. Die Teilnehmer der Versammlung des Herrn Harnisch standen direkt neben der Zufahrt und sollen sich ausweislich eines Vermerks im Verwaltungsvorgang des Beklagten (Blatt 80 des 1. Teils der Behördenakte) durch das Aufstellen des Dreibeins als gefährdet angesehen und sich zurückgezogen haben. Die Transparente und Plakate der Versammlung des Herrn Harnisch verblieben am Versammlungsort. Während der Abwesenheit der Teilnehmer der Versammlung des Herrn Harnisch zeigte der Kläger, der bis dahin an der von Herrn Jessen angemeldeten Versammlung teilgenommen hatte, für die der Versammlung des Herrn Harnisch zugewiesenen Fläche eine Spontanversammlung an. Frau Pessel von der Versammlungsbehörde des Beklagten schränkte die von Kläger angemeldete Versammlung mündlich auf die Fläche Badelebener Straße / Ecke Kirchstraße unter dem Hinweis ein, der Versammlungszweck sei auch auf dieser Fläche gewährleistet. Der

Kläger lehnte diese Flächenzuweisung jedoch ab. Die Versuche des Klägers die der Versammlung des Herrn Harnisch zugewiesene Fläche für die von ihm angemeldete Versammlung zu nutzen, hat die Polizei unterbunden.

Am 14.09.2011 hat der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben. Zur Begründung der Klage trägt er im Wesentlichen vor: Die räumliche Beschränkung seiner von ihm am 06.09.2011 angemeldeten Spontanversammlung sei rechtswidrig und verletze ihn in seinem Recht auf Versammlungsfreiheit. Die von Herrn Harnisch angemeldete Versammlung sei beendet gewesen und er habe das Recht gehabt, nunmehr die zuvor von der Versammlung des Herrn Harnisch genutzte Fläche für die von ihm angemeldete Versammlung zu nutzen.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass eine Demonstration, die aus null Personen besteht, keine Versammlung im Sinne des Versammlungsrechts ist und daher keinen Grundrechtsschutz genießt und
2. festzustellen, dass die von ihm angemeldete Versammlung deshalb unrechtmäßig unter Verweis auf eine andere am gleichen Ort stattfindende Versammlung untersagt wurde.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Klageerwiderung trägt er im Wesentlichen vor: Er habe die von Kläger angemeldete Versammlung in rechtlich zulässiger Weise räumlich beschränkt. Denn die Versammlung des Herrn Harnisch sei im Zeitpunkt dieser Beschränkung noch nicht beendet gewesen. Weder habe Herr Harnisch die Versammlung für beendet erklärt noch habe der Beklagte die Versammlung aufgelöst. Auf der ihm zugewiesenen Fläche habe der Kläger die Möglichkeit gehabt, seine Versammlung in direkter Nähe zu den anderen Versammlungen durchzuführen. Auch habe die vom Kläger begehrte Fläche während der Beräumung des Dreibeins durch die Polizei und der Feuerwehr zur Durchführung von Versammlungen nicht zur Verfügung gestanden.

In der mündlichen Verhandlung vom 18.02.2013 hat der Kläger mehrere Prozessanträge gestellt, die das Gericht jeweils in Form eines Beschlusses abgelehnt hat. Hinsichtlich der Einzelheiten der Prozessanträge und der gerichtlichen Beschlüsse wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Der Antrag zu 1, mit dem der Kläger die Feststellung begehrt, eine Demonstration, die aus null Personen besteht, keine Versammlung im Sinne des Versammlungsrechts sei und daher auch keinen Grundrechtsschutz genieße, ist bereits unzulässig.

Einen isolierten Anspruch auf die Feststellung der fehlenden Versammlungseigenschaft „einer Demonstration, die aus null Personen besteht“, hat der Kläger nicht. Denn dabei handelt es sich nicht um ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO, an dessen Feststellung der Kläger ein schützenswertes Interesse haben kann (OVG LSA, B. v. 31.01.2013 a. a. O. -, S. 2 d. B.A.). Kein Rechtsverhältnis im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO ist die bloße Vorfrage oder ein einzelnes Element eines Rechtsverhältnisses. Zu diesen Vorfragen oder Elementen gehört insbesondere die Frage, ob einzelne Tatbestandsvoraussetzungen einer Norm erfüllt sind oder nicht (Happ in: Eyermann, VwGO, Kommentar, 13. Aufl. 2010, § 43, Rdnr. 15). Die vom Kläger beehrte Feststellung betrifft aber lediglich eine Tatbestandsvoraussetzung des § 13 VersammlG LSA, der Rechtsgrundlage der gegenüber dem Kläger ausgesprochenen räumlichen Beschränkung seiner Versammlung. Mit einem solchen Feststellungsantrag würde lediglich die Frage aufgeworfen, ob die Voraussetzungen für die räumliche Beschränkung der vom Kläger angemeldeten Spontanversammlung gegeben sind und die damit beehrte Feststellung diene lediglich der Klärung einer Tatbestandsvoraussetzung, nicht aber der Klärung der zwischen den Beteiligten streitigen örtlichen Beschränkung der vom Kläger angemeldeten Spontanversammlung.

Der Antrag zu 2 ist gemäß § 88 VwGO dahingehend zu verstehen, dass der Kläger mit ihm die Feststellung begehrt, die räumliche Beschränkung der von ihm am 06.09.2011 angemeldeten Spontanversammlung in Üplingen sei rechtswidrig gewesen. Das in diesem Sinne verstandene Feststellungsbegehren des Klägers ist zumindest un begründet

Die räumliche Beschränkung der vom Kläger veranstalteten Spontandemonstration auf den nicht der Mahnwache „Harnisch“ zugewiesenen Raum war rechtmäßig und verletzte den Kläger nicht in seinen Rechten. Rechtsgrundlage für die Beschränkung ist § 13 Abs. 1 des Gesetzes der Landes Sachsen-Anhalt über Versammlungen und Aufzüge vom 03.12.2009 (Landesversammlungsgesetz - VersammlG LSA -, GVBl. LSA S. 558). Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug von bestimmten Beschränkungen abhängig machen oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Das gilt auch für Spontanversammlungen, die sich aus aktuellem Anlass augenblicklich und ohne Veranstalter bilden, denn diese sind lediglich von der Anmeldepflicht befreit, § 12 Abs. 1 Satz 2 VersammlG LSA. Die öffentliche Sicherheit ist gefährdet, wenn ein

Schaden für die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie des Bestandes, der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt droht, § 3 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214 - SOG LSA -), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Verjährungsvorschriften vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340). Als milderer Mittel zum Verbot einer Versammlung, § 13 VersammlG LSA, kommt deren räumliche oder zeitliche Beschränkung in Betracht, wenn dadurch sowohl der Versammlungsfreiheit als auch der Gefahrenabwehr ausreichend Rechnung getragen wird (OVG LSA, B. v. 31.01.2013 - 3 O 79/12 -, S. 3 f. d. B.A.).

Die vom Kläger geplante Spontanversammlung gefährdete die öffentliche Sicherheit in einem Maße, das ihre räumliche Beschränkung rechtfertigte. Denn der Kläger beabsichtigte die Durchführung der Versammlung auf der Stelle, die mit ordnungsrechtlicher Verfügung des Beklagten vom 29.08.2011 gegenüber dem Anmelder, Herrn Harnisch, am 06.09.2011 für die Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr dessen Mahnwache zugewiesen worden war. Unstreitig hatte zum Zeitpunkt der Anmeldung der Spontanversammlung durch den Kläger der Versammlungsleiter dieser Mahnwache, Herr Harnisch, dieselbe noch nicht für beendet erklärt. Die Beendigung einer angemeldeten und genehmigten Versammlung obliegt jedoch grundsätzlich dem Versammlungsleiter. Er bestimmt den Ablauf der Versammlung und kann sie jederzeit unterbrechen oder schließen und bestimmen, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird, § 16 Abs. 1 i. V. m. § 7 VersammlG LSA. Löst er die angemeldete Versammlung nicht auf, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese im genehmigten Umfang auch durchgeführt werden soll und kann. Die Unterbrechung einer Versammlung beraubt diese nicht des Schutzes durch Art 8 GG und das VersammlG LSA (Kniesel/Poscher in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage 2012, Rdnr. K 347). Der Beklagte durfte auch davon ausgehen, dass die Mahnwache nur unterbrochen und nicht stillschweigend beendet worden war und daher noch fortgeführt werden sollte. Er hat dargelegt, dass aufgrund der verbotswidrigen Aufstellung eines Dreibeins im Zufahrtsbereich der BioTech-Farm durch die Teilnehmer der Demonstration gegen Gentechnik (Versammlung „Jessen“) der Einsatz von Feuerwehrtechnik notwendig war und der Versammlungsleiter der Versammlung „Harnisch“ sich dadurch gefährdet fühlte. Durch die Überlagerung der Aussage seiner Gentechnik befürwortenden Mahnwache durch die Aktion der Gentechnik-Gegner sei die Mahnwache seiner Meinung nach entwertet. Herr Harnisch habe daher seine Mahnwache unterbrochen, jedoch nicht beendet. Er sei für die Versammlungsbehörde stets vor Ort ansprechbar und zur Fortsetzung der Mahnwache bereit gewesen (OVG LSA, B. v. 31.01.2013 a. a. O. -, S. 4 d. B.A.).

Eine Auflösung der Versammlung durch den Beklagten lag ebenfalls nicht vor und war auch nicht in Betracht zu ziehen, denn die Voraussetzungen des § 11 VersammlG LSA lagen unstreitig nicht vor. Eine Auflösung „mangels Teilnehmern“ sieht das Gesetz

nicht vor. Dass der Versammlungsleiter der Mahnwache für die Versammlungsbehörde nicht ansprechbar gewesen wäre und den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung nicht hätte gewährleisten können und deshalb unter Umständen eine Auflösung in Betracht zu ziehen gewesen wäre, hat auch der Kläger nicht substantiiert vorgetragen. Die von ihm vorgelegten zwei Lichtbilder sind weder datiert noch mit Uhrzeiten versehen, so dass sich Rückschlüsse auf die Kontinuität der Mahnwache daraus nicht ziehen lassen (OVG LSA, B. v. 31.01.2013 a. a. O. -, S. 4 d. B.A.).

Die noch nicht beendete oder aufgelöste Mahnwache „Harnisch“ stand auch weiterhin unter dem Schutz des Art. 8 GG. Der Kläger kann für sich nichts daraus ableiten, dass eine Versammlung, die zeitweise aus weniger als drei Personen besteht (zum Meinungsstand hinsichtlich der Mindestteilnehmerzahl vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 25.04.2007 - 1 S 2828/06 -; juris, Rdnr. 22 f.), unter Umständen nicht mehr unter den Schutzbereich des Art. 8 GG fällt. Denn dieser dient in seiner versammlungsrechtlichen Ausprägung vorliegend der Mahnwache „Harnisch“ zur Abwehr gegen sie gerichteter Maßnahmen. Solche waren aber weder geplant noch angezeigt. Ein Anspruch des Klägers – eines an der Mahnwache „Harnisch“ unbeteiligten Dritten – auf Auflösung derselben lässt sich aus der möglicherweise zu geringen Teilnehmerzahl nicht ableiten (OVG LSA, B. v. 31.01.2013 a. a. O. -, S. 4 f. d. B.A.).

Stand die Mahnwache „Harnisch“ danach weiter unter dem Schutz des Art. 8 GG, durfte der Beklagte zu ihrem Schutz die Spontanversammlung des Klägers räumlich beschränken. Denn zum einen beanspruchte dieser den der Mahnwache zugewiesenen Raum für seine Versammlung, zum anderen war das Thema seiner Spontanversammlung nicht geeignet, im selben Umfeld wie das der Mahnwache „Harnisch“ präsentiert zu werden. Der Kläger wollte sich mit seiner Spontanversammlung „Gegen die gewaltförmige Durchsetzung einer nicht rechtmäßigen Demonstration gegen eine rechtmäßige“ wenden. Ein inhaltlicher Zusammenhang oder Gleichklang mit dem Thema der Mahnwache „Harnisch“, der es ermöglicht hätte, dass der Kläger sich auch auf der der Mahnwache zugewiesenen Fläche aufhalten könnte, ohne deren Ablauf zu stören, ist nicht zu erkennen. Ein Aufenthalt der Spontanversammlung des Klägers im unmittelbaren Umfeld der Mahnwache hätte deren geschützte Meinungsäußerung unzulässig relativiert. Der Beklagte durfte dabei auch berücksichtigen, dass gegen den Kläger eine gerichtliche Anordnung vorliegt, die ihm untersagt, die Flächen der BioTech-Farm zu betreten und daher die Wahrung einer räumlichen Distanz zum Eingangsbereich geboten war. Dies war an der ihm zugewiesenen Stelle der Fall, nicht aber an der direkt an der Zufahrt gelegenen Fläche der Mahnwache „Harnisch“ (OVG LSA, B. v. 31.01.2013 a. a. O. -, S. 5 d. B.A.).

Der Beklagte hat das ihm eingeräumte Ermessen auch beanstandungsfrei ausgeübt, indem er den Kläger als möglichen Störer der angemeldeten Mahnwache in Anspruch nahm und ihm gegenüber eine räumliche Beschränkung aussprach. Diese war auch verhältnismäßig, denn sie stellte das – im Vergleich zum Verbot der Spontanversammlung - mildeste Mittel dar, um die öffentliche Sicherheit zu wahren und dem Kläger

gleichwohl die Möglichkeit zu erhalten, zu einer Spontanversammlung aufzurufen. Die dem Kläger zugewiesene Ausweichfläche lag ebenso wie die von ihm beanspruchte in einem Straßenabschnitt, der für die Zufahrt zur BioTech-Farm genutzt werden musste, so dass die Wahrnehmung seiner Botschaft gesichert war. Eine unzumutbare Verhinderung der Rechtsausübung des Klägers ist nicht erkennbar (OVG LSA, B. v. 31.01.2013 a. a. O. -, S. 4 d. B.A.).

Den von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträgen war nicht nachzugehen. Der Kläger hat sämtliche Beweisanträge verspätet gestellt. Die von ihm in den Anträgen zu 1 und zu 3 unter Beweis gestellten Tatsachen waren nicht entscheidungserheblich bzw. zwischen den Beteiligten nicht streitig.

Der Kläger hat seine Beweisanträge außerhalb der ihm gemäß § 87 b VwGO gesetzten Frist gestellt. Die Fristsetzung wurde ihm mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung am 25.01.2013 zugestellt. Er wurde darin u. a. aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Ladung Beweismittel zu benennen. Erstmals in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger Beweismittel benannt. Hiermit weist ihn das Gericht gemäß § 87 b Abs. 3 VwGO zurück. Denn die Zulassung der vom Kläger benannten Beweismittel würde die Erledigung des Rechtstreites verzögern, der Kläger hat die Verspätung nicht genügend entschuldigt und er ist in der Ladung über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden. Entgegen der Ansicht des Klägers vermag die Verlesung des Sachberichts in der mündlichen Verhandlung ihn nicht zu entschuldigen. Denn es ist nicht zu erkennen, dass er ohne Kenntnis des Sachberichts nicht in der Lage war, die seiner Auffassung nach erforderlichen Beweismittel zu benennen.

Die mit dem Beweisantrag zu 1 unter Beweis gestellten Tatsachen sind nicht entscheidungserheblich. Darauf, ob und ggf. wie viele Personen an der von Herrn Harnisch angemeldeten Versammlung am 05.09.2011 teilgenommen haben, kommt es nicht an, weil Gegenstand des Verfahrens die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer räumlichen Beschränkung der vom Kläger angemeldeten Spontanversammlung am 06.09.2011 ist.

Die mit dem Beweisantrag zu 3 unter Beweis gestellte Tatsache, das Dreibein habe sich überhaupt nicht auf der Demonstrationsfläche, sondern im Bereich der Einfahrt befunden, ist zwischen den Beteiligten nicht streitig und auch nicht entscheidungserheblich.

Im Übrigen wird auf die Gründe der die Beweisanträge abweisenden Beschlüsse des Gerichts in der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO; diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 1 GKG. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen in Ziffer II. 45. 4 von Verwaltungsrichtern

erarbeiteten Streitwertkataloges wird das Interesse des Klägers an der Verfolgung seines Begehrens mit 5.000,00 Euro bemessen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses **Urteil** steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die **Streitwertfestsetzung** kann durch Beschwerde an das
Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Für beide Rechtsmittel gilt:

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Viezens

Zehnder

Jostschulte

Ausgefertigt

Magdeburg, [21. 2. 13]

Sillnik
(Vollr.) Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Ausfertigung

Magdeburg, 18.02.2013



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Niederschrift über die öffentliche Sitzung der 1. Kammer

Anwesend:

Als Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Viezens.

Als beisitzende Richter: Richter am Verwaltungsgericht Zehnder und
Richter am Verwaltungsgericht Jostschulte

Als ehrenamtliche Richter: Herr Kretschmer und Herr Lippelt.

Das Protokoll wurde unmittelbar vom Vorsitzenden auf Tonträger aufgenommen.

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Jörg Bergstedt,
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

Klägers,

g e g e n

den Landkreis Börde, vertreten durch den Landrat,
Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,

Beklagter,

Streitgegenstand: Versammlungsrecht

erschieden zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache:

1. Der Kläger.
2. Für den Beklagten: Frau Elke Witzel und Vorlage einer Terminsvollmacht in Begleitung von Frau Pessel.

Der Berichterstatter trug den wesentlichen Sachverhalt vor.

Mit den Beteiligten wurde die Sach- und Rechtslage erörtert.

Der Kläger las drei Beweisanträge vor, die er schriftlich dem Gericht einreichte und auch im Einzelnen erläuterte.

Nunmehr wurde die Sitzung um 10.14 Uhr unterbrochen, um über die Beweisanträge zu entscheiden.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung um 10.30 erging folgender

Beschluss:

Der Beweisantrag zu 1) wird als verspätet abgelehnt. Im Übrigen kommt es darauf nicht an, weil im Streit die räumliche Beschränkung am 06.09.2011 steht.

Der Beweisantrag zu 2) wird als verspätet abgelehnt.

Der Beweisantrag zu 3) wird als verspätet abgelehnt und im Übrigen steht die Beweistatsache nicht im Streit.

Nunmehr wurde die mündliche Verhandlung um 4 – 5 Minuten unterbrochen, um dem Kläger weiterhin Gelegenheit zu geben, ein Beweisantrag zu stellen.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung um 10.45 Uhr stellte der Kläger seinen Beweisantrag.

Der Kläger überreichte nunmehr den Beweisantrag in Schriftform und legte gleichzeitig eine Gegendarstellung bezüglich der zunächst abgelehnten Beweisanträge vor.

Nunmehr wurde um 10.45 Uhr die Verhandlung unterbrochen um über den Beweisantrag zu entscheiden.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung um 10.55 Uhr erging folgender

Beschluss:

Der Beweisantrag zu 4) wird als verspätet abgelehnt.

Nunmehr wurde erneut die mündliche Verhandlung für 5 Minuten unterbrochen.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung um 11.05 Uhr stellte der Kläger einen Befangenheitsantrag, den er vortrug und schriftlich dem Gericht überreichte.

Nunmehr wurde um 11.11 Uhr die Sitzung unterbrochen, um über den Befangenheitsantrag zu entscheiden.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung um 11.16 Uhr erging folgender

Beschluss:

Die mündliche Verhandlung wird gemäß § 54 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Satz 1 ZPO unter Mitwirkung des abgelehnten Richters fortgesetzt.

Nunmehr beantragte der Kläger,

1. festzustellen, dass eine Demonstration, die aus null Personen besteht, keine Versammlung im Sinne des Versammlungsrechts ist und daher keinen Grundrechtsschutz genießt und
2. festzustellen, dass die von ihm angemeldete Versammlung deshalb unrechtmäßig unter Verweis auf eine andere am gleichem Ort stattfindende Versammlung untersagt wurde.

Die Vertreter des Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Der Verwaltungsvorgang des Beklagten wurde zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Weiterhin verwies der Kläger darauf, dass er auch eine Wiederholungsgefahr angesichts des bisherigen Verhaltens der Gegenseite geltend mache.

Nunmehr erging folgender **Beschluss:**

Eine Entscheidung ergeht durch Zustellung.

Beschlossen und verkündet:

Die mündliche Verhandlung ist geschlossen.

Viezens

Die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger wird bestätigt:
Amme, Justizfachangestellte

Ausgefertigt

Magdeburg, **21. 2. 13**

Amme

(Vollr.) Justizfachangestellte

als Urundsbeamtin der Geschäftsstelle



Dienstliche Anhörungzum Befangenheitsantrag des Klägers

Ich bin schon über dem Kläger
nicht befangen.

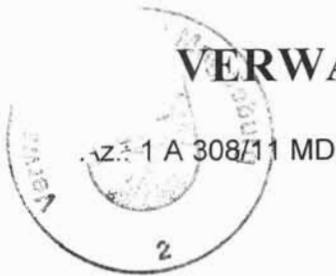


(Vie uns, VRVG)

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Jörg Bergstedt,
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

Klägers,

g e g e n

den Landkreis Börde, vertreten durch den Landrat,
Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,

Beklagter,

Streitgegenstand: Versammlungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 1. Kammer - am 19. Februar 2013 beschlossen:

Der Befangenheitsantrag gegen den VRiVG Vicens
wird zurückgewiesen.

Gründe:

Das Gericht legt das Begehren des Klägers als Antrag auf Ablehnung des VRiVG Vicens wegen der Besorgnis der Befangenheit aus. Der so ausgelegte und in der mündlichen Verhandlung vom 18.02.2013 gestellte Ablehnungsantrag ist unbegründet.

Wegen Besorgnis der Befangenheit kann ein Richter nach § 54 Abs. 1 VwGO, § 42 Abs. 1 und 2 ZPO abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Nach den Tatbestandsmerkmalen von § 54 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 42 Abs. 1 ZPO kommt es nicht darauf an, ob der abgelehnte Richter tatsächlich „parteiisch“ oder „befangen“ ist oder ob er sich selbst für befangen hält. Entscheidend ist ausschließlich, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände des Einzelfalles Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des abgelehnten Richters zu zweifeln (BVerfG, B. v. 02.03.1966 – 2 BvE 2/65 – BVerfGE 20, 1 ff., 5). Eine Besorgnis der Befangenheit liegt damit nur dann vor, wenn ein objektiv vernünftiger Grund gegeben ist, der die Partei von ihrem

Standpunkt aus befürchten lassen kann, der Richter werde nicht unparteiisch sachlich entscheiden, wie dies seinen Dienstpflichten gemäß des Richtereides nach § 38 Abs. 1 DRiG entspricht. Eine bloße subjektive Befürchtung ist hierfür ebenso wenig ausreichend wie eine etwaige irrierte oder von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichende Rechtsansicht eines Richters für sich allein genommen, sofern diese nicht offensichtlich auf Willkür beruht, wesentliche Rechte verletzt oder völlig uneinsichtig ist (BayVGh, B. v. 12.09.1986, – 18 B 85 C.810 –, zitiert nach juris). Für die Beurteilung kommt es mithin wesentlich auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an, insbesondere darauf, ob angesichts besonderer Umstände nach der Verkehrsauffassung bzw. der Auffassung des gerecht und billig denkenden Bürgers die Unparteilichkeit noch ausreichend gewahrt erscheint; also, ob die vom Ablehnenden ins angeführten und glaubhaft gemachten Tatsachen vom Standpunkt einer ruhig abwägenden Partei geeignet erscheinen, begründete Zweifel an der Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu wecken.

Unter Würdigung dieser Grundsätze hat der Befangenheitsantrag des Klägers vom 18.02.2013 keinen Erfolg.

Die Vorgehensweise des von dem Kläger abgelehnten Richters in der mündlichen Verhandlung im Verfahren auf 1 A 338/10 MD vom 18.06.2012 ist entgegen der Ansicht des Klägers nicht geeignet, Zweifel an der Unvoreingenommenheit oder Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu begründen. Dies gilt auch dafür, dass der VRiVG Viecens davon abgesehen hat, zu der mündlichen Verhandlung vom 18.06.2012 die von dem Kläger benannten Zeugen zu laden und die von dem Kläger bezeichneten Beweiserhebungen vorzubereiten. Eine etwaige aus der Sicht des Klägers erfolgte unrichtige Sachbehandlung bzw. Sachentscheidung durch den abgelehnten Richter rechtfertigt für sich allein genommen nicht die Besorgnis der Befangenheit. Denn das Verfahren bezüglich des Antrages wegen einer Richterablehnung dient nicht unmittelbar dazu, angeblich unrichtige Verfahrenshandlungen und Sachentscheidungen zu korrigieren. Für solche Korrekturen – sollten sie tatsächlich erforderlich sein – stellt die Verwaltungsgerichtsordnung geeignete Verfahrensmöglichkeiten, wie etwa den Antrag auf Zulassung der Berufung zur Verfügung.

Die Verweigerung der Übersendung der Akten im Verfahren 1 A 338/10 MD in die Kanzleiräume des Prozessbevollmächtigten des Klägers ist kein Grund für eine Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richters. Der Berichterstatter hat im Verfahren 1 A 338/10 MD mit Verfügung vom 07.05.2012 dem Prozessbevollmächtigten des Klägers vor der mündlichen Verhandlung Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle des Gerichts gewährt. Er hat es abgelehnt, Akteneinsicht in den Kanzleiräumen des Rechtsanwaltes zu gewähren, weil das Verfahren bereits terminiert war und die Akten zur Terminvorbereitung bei Gericht benötigt wurden. Dieser Umstand ist nicht geeignet, eine Befangenheit des von dem Kläger abgelehnten Richters zu begründen.

Im Verfahren 1 A 338/10 MD erfolgte der Sachvortrag nicht durch den abgelehnten Richter und vermag dessen Ablehnung deshalb auch nicht zu begründen. Eine Einleitung durch den VRiVG Viecens in die Erörterung der Streitsache mit dem Inhalt, der Berichterstatter habe den Sachverhalt zutreffend vorgetragen, begründet keine Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Richters. Denn der Berichterstatter hat die Sachverhaltsdarstellung, soweit sie nur von der Polizei behauptet wird, wie der Kläger in seinem Ablehnungsantrag im Verfahren 1 A 338/10 MD selbst einräumte, ausdrücklich im Konjunktiv vorgetragen. Wenn der VRiVG Viecens sich bei seiner Wortwahl nicht auch des Konjunktivs bedient hat, begründet das noch nicht eine Besorgnis der Befangenheit des von dem Kläger abgelehnten Richters. Vielmehr hat der abgelehnte Richter lediglich auf die Ausführungen des Berichterstatters im Sachbericht zum Verfahren 1 A 338/10 MD Bezug genommen. Dass der VRiVG Viecens sich deshalb bestrittene Behauptungen der Beklagten selbst zu Eigen gemacht hätte, kann hieraus jedoch nicht geschlossen werden.

Auch soweit das Gericht die im Termin vom 18.06.2012 gestellten Beweisanträge des Klägers und das erneute Akteneinsichtsgesuch des Klägers abgelehnt hat, kann diese nach Auffassung des Klägers falsche Sachbehandlung durch das Gericht keine Besorgnis der Befangenheit begründen. Die Entscheidungen des Gerichts, die in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträge des Klägers und das erneute Akteneinsichtsgesuch des Klägers abzulehnen, erfolgten jeweils nach einer Unterbrechung der Sitzung, Beratung der Kammer und Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung. Dabei trug der Vorsitzende lediglich das Ergebnis der Entscheidung der gesamten Kammer vor und protokollierte dieses.

Entgegen der Ansicht des Klägers begründet die Verhandlungsführung des Kammervorsitzenden in der mündlichen Verhandlung vom 18.06.2012 zum Verfahren 1 A 338/10 MD keinen Anhaltspunkt dafür, dass er die weiteren Mitglieder des Spruchkörpers zu „Statisten degradiert“ haben könnte. Die Verhandlungsführung einschließlich der Erörterung ist Aufgabe des Vorsitzenden (§§ 103, 104 VwGO). Auf Verlangen hat der Vorsitzende jedem Mitglied des Gerichts zu gestatten, Fragen zu stellen (§ 104 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Ein Verstoß hiergegen, der den Verdacht der Befangenheit begründen und damit eine Ablehnung rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich.

Eine Sachverhaltsaufklärung fand in der mündlichen Verhandlung vom 18.06.2012 zum Verfahren 1 A 338/10 MD statt. Der Sachverhalt, so wie er von dem Kläger vorgebracht wurde, wurde von dem Gericht einschließlich des abgelehnten Richters vollständig zur Kenntnis genommen. Gründe für die Annahme, der Kläger seinerseits habe nur unvollständig vorgetragen, so dass eine weitere Sachverhaltsaufklärung notwendig gewesen wäre, waren für das Gericht nicht ersichtlich und sind vom Kläger auch nicht vorgetragen worden. Dem Protokoll zufolge wurde mit dem Kläger u. a. die Sachlage erörtert. Ferner wurde der Verwaltungsvorgang der Beklagten zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Die von dem Kläger gestellten Beweisanträge wurden verbeschieden. Ein Anlass zu weiterer Sachverhaltsaufklärung bestand für das

Gericht nicht. Insbesondere bestand kein Anlass nicht entscheidungserheblich, verhalte weiter aufzuklären. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Aufklärung des Sachhaltes, der den Verdacht der Befangenheit begründen und damit eine Ablehnung rechtfertigen könnte, ist nicht ersichtlich.

Ebenso wenig vermag das Nichterscheinen eines Vertreters der Beklagten zur mündlichen Verhandlung im Verfahren 1 A 338/10 MD eine Befangenheit des abgelehnten Richters zu begründen. Aus welchen Gründen die Beklagte keinen Vertreter zum Termin entsandt hat, ist dem Gericht nicht bekannt.

Aus den gleichen Gründen ist die Verhandlungsführung des VRiVG Vicens in der mündlichen Verhandlung vom 18.02.2013 nicht geeignet, Zweifel an der Unvoreingenommenheit oder Unparteilichkeit des abgelehnten Richters zu begründen. Wie bereits ausgeführt, rechtfertigt eine etwaige aus der Sicht des Klägers erfolgte unrichtige Sachbehandlung bzw. Sachentscheidung durch den abgelehnten Richter für sich allein genommen nicht die Besorgnis der Befangenheit.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 146 Abs. 2 VwGO).

Elias

Zehnder

Jostschulte

Ausgefertigt
Magdeburg, [21. 2. 13]
M. W. K.
(Wichtig) zur Fachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Verwaltungsgericht Magdeburg

1. Kammer

Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum

1 A 308/11 MD

(0391) 606-7017

21.02.2013

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

in der Verwaltungsrechtssache

Bergstedt ./ Landkreis Börde

wird Ihnen die anliegende Ausfertigung des Urteils vom 18.02.2013 mit der Bitte um Kenntnisnahme zugestellt.

Des Weiteren werden Ihnen folgende Schriftstücke mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt:

1 Ausfertigung des Protokolls vom 18.02.2013,

1 Abschrift der dienstlichen richterlichen Stellungnahme vom 18.02.2013,

1 Ausfertigung des Beschlusses vom 19.02.2013.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Magdeburg